

**VCI-Leitlinie**  
**„Training im Gefahrguttransport“**

**Stand: Januar 2005**



**Responsible Care**

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Wer ist zu trainieren?</b>	<b>4</b>
<b>Wer ist verantwortlich?</b>	<b>5</b>
<b>Wie ist das Training zu gliedern?</b>	<b>5</b>
<b>Welche Inhalte sollte das Training nach a), b) und c) umfassen?</b>	<b>5</b>
<b>In welcher Form kann das Training erfolgen?</b>	<b>8</b>
<b>Wer kann ein Training durchführen?</b>	<b>8</b>
<b>Wann ist ein erneutes Training erforderlich?</b>	<b>9</b>
<b>Ist eine Dokumentation des Trainings erforderlich?</b>	<b>9</b>
<b>Anlagen</b>	<b>9</b>
<b>Musterformular eines Schulungsnachweises</b>	<b>10</b>
<b>Vorschriftentexte</b>	<b>11</b>

*Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen den Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.*

*Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.*

### Einleitung

Die Ausbildungsanforderungen basieren auf den Vorgaben des Kapitels 1.3 - Training - der UN-Empfehlungen. Diese wurden für die einzelnen Verkehrsträger wie folgt umgesetzt:

- **ADR/RID/ADNR:** - Kapitel 1.3 - Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind
- **IMDG-Code:** - Kapitel 1.3 - Schulung
- **IATA-DGR:** - Kapitel 1.5 - Erforderliche Schulung

Darüber hinaus ergeben sich weitere Anforderungen für die Unterweisung im Zusammenhang mit dem neuen Kapitel 1.10 ADR/RID/ADNR Vorschriften über die Sicherung (= Security) von Transportern mit gefährlichen Gütern. Details zum Thema Sicherung enthält der VCI-Leitfaden zur Umsetzung des Kapitels 1.10 ADR/RID/ADNR.

Weiterhin finden sich in den nationalen Vorschriften (z.B.: GbV; basierend auf der EU-RL 96/35) Vorgaben zum Gefahrguttraining.

Die Leitlinie befasst sich nicht mit der Schulung des Gefahrgutbeauftragten, der Schulung des Fahrzeugführers (nach 8.2 ADR) sowie der Ausbildung nach IATA-DGR (s.o.: Kap. 1.5) sowie ADNR, da hier besondere Anforderungen vorliegen.

Im Rahmen der weltweiten Initiative Verantwortliches Handeln (Responsible Care) der chemischen Industrie ist die regelmäßige sicherheits-, sicherungs- und umweltorientierte Aus- und Weiterbildung aller an Lagerung, Umschlag und Transport beteiligten Mitarbeiter eine elementare Präventivmaßnahme für den sicheren Transport gefährlicher Güter. In diesem Zusammenhang zielt diese im Rahmen einer Expertengruppe des VCI-Arbeitskreises "Gefahrguttransportvorschriften" erarbeitete Leitlinie in erster Linie auf kleine und mittelständische Chemieunternehmen und soll eine **konkrete Hilfestellung** zur praktischen Umsetzung der Anforderungen bieten. Sie hat dabei **ausschließlich empfehlenden Charakter**.

Bei der konkreten Umsetzung dieser Anforderungen an die Ausbildung der Mitarbeiter sind die individuellen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Gegebenenfalls können die Anforderungen durch Unterweisungen aus ähnlichen/angrenzenden Rechtsbereichen (z.B. Gefahrgutbeauftragtenverordnung, Gefahrstoff VO, StörfallVO) ganz oder teilweise abgedeckt sein. Für beauftragte Personen oder sonstige verantwortliche Personen, die gemäß § 6 GbV geschult sind, sollte darauf geachtet werden, dass o.g. Anforderungen erfüllt werden. Im Hinblick auf die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften wird durch Training gemäß den jeweiligen Vorgaben in der Regel gleichzeitig der Schulungsverpflichtung nach § 6 GbV Genüge getan.

### **Wer ist zu trainieren?**

Personen, die aufgrund ihrer betrieblichen Aufgaben bei der Beförderung gefährlicher Güter tätig werden, sind zu trainieren.

**Beispiele** für betroffene Personen sind Personen, die Tätigkeiten ausführen wie

- Klassifizieren
- Verpacken gefährlicher Güter in Verpackungen und Großpackmitteln
- Befüllen von Tanks
- Be-/Entladen von Beförderungseinheiten (Containern und Fahrzeugen)
- Beschriften und Kennzeichnen gefährlicher Güter (Versandstücke, Tanks, Beförderungseinheiten)
- Schriftliche Weitergabe der Angaben für das Beförderungspapier
- Ausstellen von Begleitpapieren
- Handhaben<sup>1</sup> gefährlicher Güter
- Beförderungseinheiten ausrüsten
- Gefährliche Güter transportieren
- Die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersuchen, kontrollieren und durchsetzen oder
- Wie von der zuständigen Behörde bestimmt, anderweitig in den Transport von gefährlichen Gütern eingebunden sind
- Weiterhin sind im Eisenbahnverkehr die unter 1.3.2.2.1 RID beschriebenen Personalkategorien zu berücksichtigen (z.B. Triebfahrzeugführer, Rangierer, Wagenmeister, Fahrdienstleiter etc.).

---

<sup>1</sup> Hiermit gemeint sind Tätigkeiten wie die Durchführung der Ladungssicherungsmaßnahmen oder die Einhaltung der Trennvorschriften, aber nicht der Umgang nach Chemikalienrecht.

### **Wer ist verantwortlich?**

Der Unternehmer bzw. die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter vor der Aufnahme der Tätigkeit entsprechend ihrer Aufgaben-/Betriebsbereiche sowie im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen unterwiesen sind. Die Geschäftsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Unterweisungen auch Elemente zur Sensibilisierung in Bezug auf die Sicherung enthalten.

**Beispiele** für betroffene Betriebsbereiche in denen o.g. Tätigkeiten anfallen können, die aber häufig übersehen werden, sind beispielsweise:

- Musterversand
- Abfallbereich
- Werkstatt / Instandhaltung
- Aussendienst
- Werbemittel
- Securitymitarbeiter (z.B. Werkschutz) etc.

### **Wie ist das Training zu gliedern?**

Das Training gliedert sich in folgende drei Teile:

- a) Einführung (incl. Allgemeiner Hinweise zur Sicherung)
- b) Aufgabenbezogene Unterweisung
- c) Sicherheitsunterweisung

Das Training muss alle drei Teilbereiche umfassen, wobei der inhaltliche Detaillierungsgrad tätigkeitsbezogen ausgestaltet werden muss.

Die jeweiligen Teile müssen weder in einer zusammenhängenden Veranstaltung noch von einem Trainer durchgeführt werden.

### **Welche Inhalte sollte das Training nach a), b) und c) umfassen?**

Sofern unternehmensindividuell relevant, ist es aus Gründen der Praktikabilität sinnvoll, beim Training nach a), b) und c) die Besonderheiten des multimodalen Transports mit zu berücksichtigen.

### a) *Einführung*

Betroffene Personen sollten einen Überblick hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen der Gefahrguttransportvorschriften und bezüglich der Sicherung von Transporten mit gefährlichen Gütern erhalten.

**Beispiele** für Inhalte der Grundlagenunterweisung sind:

- Vorschriftenrahmen, Verantwortlichkeiten
- Sicherung (s. Anlage – beispielhafte Zusammenstellung möglicher Inhalte einer allgemeinen Sicherungsunterweisung)
- Beschreibung der Gefahrklassen
- Verpackung und Befüllung
- Zusammenpackung
- Kennzeichnung und Bezettelung
- Begleitpapiere
- Be- und Entladung, Zusammenladung

### b) *Aufgabenbezogene Unterweisung*

Betroffene Personen sollen entsprechend ihrer individuellen Tätigkeits- bzw. Verantwortungsbereiche ausführlich über die sie betreffenden Bestimmungen der Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter trainiert werden. Ein aufgabenbezogenes Training kann sich beispielsweise auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen beschränken, bestehende Arbeits- und Verfahrensanweisungen sollten Teil des Trainingsinhalts sein. Die aufgabenbezogene Unterweisung muss außerdem die Vorschriften gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2.2 d) ADR/RID/ADNR berücksichtigen. Gegebenenfalls sind hier die jeweils zutreffenden Elemente des Sicherungsplans gemäß 1.10.3.2 ADR/RID/ADNR zu integrieren.

**Beispiele** für Trainingsinhalte auf Basis der oben genannten Tätigkeiten (siehe Abschnitt „Wer ist zu trainieren?“) sind:

#### **Verpacken gefährlicher Güter**

- Codierung der Verpackung
- Füllgrenzen
- Mangelfreiheit
- Werkstoffverträglichkeit
- Verwendungsdauer

#### **Befüllen von Tanks**

- Werkstoffverträglichkeit
- Füllgrenzen
- Dichtheit
- Kennzeichnung
- Inhalt der Tankschilder

## **Beschriften und Kennzeichen**

- Gefahrzettel/Placards
- Orangefarbene Kennzeichnung
- Beschriftung
- Größe
- Haltbarkeit

## **Freistellungen**

- Begrenzte Mengen (LQ`s)
- Beschränkungen pro Beförderungseinheit

## **Beladen, Entladen**

- Mangelfreiheit Verpackung
- Ladungssicherung
- Kennzeichnung
- Sauberkeit, Reinigung
- Getrennthalten
- Mengengrenzen
- Notfallpläne

## **Beförderungspapierangaben**

- Inhalte

## **Begleitpapiere**

- Arten (z.B. Unfallmerkblatt / Beförderungspapier)
- Mitgabeverpflichtung

## **Klassifizieren**

- Gefahrenklassen
- Einstufungskriterien
- Technische Versandbezeichnungen
- Gefahrenvorrangtabelle

## **Sicherheitsunterweisung**

(vgl. Anlage)

Aufgrund unterschiedlichster Unternehmensstrukturen kommt es häufig vor, dass die genannten Tätigkeiten in die Zuständigkeit verschiedener Abteilungen/Personen fallen. Dies sollte dann in den Trainingsinhalten berücksichtigt werden.

### ***c) Sicherheitsunterweisung***

Betroffene Personen sind im Hinblick auf mögliche Gefährdungspotenziale der Gefahrgüter zu unterweisen. Die tätigkeitsbezogene Sicherheitsunterweisung soll die betroffenen Personen mit der sicheren Handhabung und den Notfallmaßnahmen vertraut machen.

Darüber hinaus sind sie im Falle multimodaler Transporte über die für andere Verkehrsträger geltenden Regelungen zu unterrichten.

Das individuelle Verletzungs- oder Expositionsrisiko bei Zwischenfällen im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten ist zu berücksichtigen. Beispielsweise ist eine Person, die ausschließlich klassifiziert, keinem signifikanten Verletzungs- oder Expositionsrisiko ausgesetzt.

**Beispiele** für den Inhalt der Sicherheitsunterweisung sind:

- Allgemeine Gefahren der verschiedenen Gefahrgutklassen und die Vermeidung von Stoffkontakt, einschließlich des sachgerechten Einsatzes von Schutzkleidung, -ausrüstung und sonstigem Equipment.
- Maßnahmen zur Unfallvermeidung, z. B. sicheres Handhaben verpackter gefährlicher Güter incl. Be- und Entladen.
- Welche Informationen bezüglich Notfallmaßnahmen stehen zur Verfügung und wie werden diese umgesetzt?
- Sofortmaßnahmen im Falle eines spontanen Freiwerdens von gefährlichen Gütern einschließlich entsprechender durch die betroffene Person einzuleitender Notfallmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang kann auf evtl. vorhandene Alarm- und Notfallpläne usw. zurückgegriffen werden.

### **In welcher Form kann das Training erfolgen?**

Es bestehen keine Vorgaben für die Form der Unterweisung. Das Training gemäß a), b) und c) kann in ausführlichen Mitarbeitergesprächen, Fachseminaren, praktischen Trainings usw. erfolgen. Betriebsanweisungen, Video-Filme, CD-ROM, Handbücher usw. sind als unterstützende Materialien zur Durchführung der Unterweisung sinnvoll. Hierbei kann und sollte auf vorhandenes Material von bereits durchgeführten Trainings zurückgegriffen werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine angekündigte Erfolgskontrolle vorteilhaft ist.

### **Wer kann ein Training durchführen?**

Das Training kann jede Person durchführen, die in den jeweiligen Sachgebieten über entsprechende Fachkenntnisse verfügt, wobei Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung ebenfalls von Vorteil sind. Dies kann zum Beispiel der Gefahrgutbeauftragte sein, aber auch jede andere, z. B. externe, durch das Unternehmen für Unterweisungszwecke autorisierte Person.



### **Wann ist ein erneutes Training erforderlich?**

Regelmäßige Auffrischkurse müssen durchgeführt werden.

Ein erneutes Training ist **beispielsweise** erforderlich

- vor/bei jeder für den Tätigkeitsbereich relevanten Vorschriftenänderung oder
- vor Ablauf eines vom Unternehmen allgemein festgelegten Zeitrahmens (z. B. alle zwei Jahre)
- vor Übernahme eines neuen/geänderten/erweiterten Aufgabengebietes.

### **Ist eine Dokumentation des Trainings erforderlich?**

Über das durchgeführte Training ist ein Nachweis zu führen, der sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer vorzuhalten ist. Dieser Nachweis ist an keine Formvorgaben gebunden. Ein Musterformular, welches die inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt, ist als Anlage beigefügt.

### **Anlagen**

- Muster eines Schulungsnachweises
- Vorschriftentexte

Musterformular eines Schulungsnachweises

- Erst- oder
- Auffrischungstraining

- GbV, § 6
- ADR, Kap. 1.3
- RID, Kap. 1.3
- ADNR
- IMDG, Kap. 1.3

Teilnehmer/in:

.....

Unternehmen/  
Organisationseinheit:

.....

Ort:

.....

Inhalte:

a) Einführung

.....

b) Aufgabenbezogene  
Unterweisung

.....

c) Sicherheitsunterweisung

.....

Datum:

.....

Dauer:

.....

Namen der Person/Organisation  
die das Training durchführt:

.....

.....

Unterschrift Referent/in

.....

Verteiler: Referent/in, Vorgesetzter, Gefahrgutbeauftragter (soweit vorhanden), Personalakte

## **Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind**

1.3

### **1.3.1 Anwendungsbereich**

Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, eine Unterweisung erhalten.

- Bem.** 1. Wegen der Ausbildung des Sicherheitsberaters siehe Abschnitt 1.8.3.  
2. Wegen der Ausbildung der Fahrzeugbesatzung siehe Kapitel 8.2.

## **8.2**

### **Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung**

#### **8.2.3 Unterweisung aller anderen an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Personen, die keine der in Abschnitt 8.2.1 genannten Fahrzeugführer sind**

Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst ist, muss entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 über die Bestimmungen erhalten haben, die für die Beförderung dieser Güter gelten. Diese Vorschrift gilt z.B. für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das die gefährlichen Güter beladende und entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verlader sowie die in Abschnitt 8.2.1 nicht genannten Fahrzeugführer.